\*De Boer Onroerend Goed Heeg b.v., im Folgenden als \*DeBoer (Winterstaling de Boer (Handelsname) Eingereicht unter der Urkunde Nr. Handelskammer 50124595 Leeuwarden

ARTIKEL 1. Standortordnung Hafen-/Kaiordnung \*DeBoer Diese Hafenordnung gilt für den gesamten Geschäftsstandort, bestehend aus \*DeBoer, den zugehörigen (Park-)Flächen und den darin befindlichen Gebäuden.

ARTIKEL 2. Jeder, der sich auf dem Gelände aufhält, muss den Anweisungen des Betreibers oder der Geschäftsleitung Folge leisten.

ARTlKEL 3. Die Menschen sind verpflichtet, auf dem Gelände für Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu sorgen, für die Sicherheit zu sorgen und durch ihr Verhalten keine Beleidigungen zu erregen. Es ist nicht erlaubt, auf dem Firmengelände zu machen:

a. störenden Lärm zu machen (dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Ursache von Lärm infolge von Besprechungen, die mit Erlaubnis des Betreibers oder der Geschäftsleitung abgehalten werden);

b. Den Geschäftskomplex mit Abfällen (einschließlich Abfällen aus der Bordtoilette und Tierkot), Öl, Bilgenwasser und dergleichen zu kontaminieren;

c, Hunde frei laufen zu lassen;

d. Trinkwasser für die Reinigung von Schiffen und Autos zu verwenden;

e. ohne Genehmigung des Betreibers oder der Geschäftsleitung Motoren zu verlassen, außer um das Schiff/Fahrzeug und den Wohnwagen zu bewegen;

f. mit Zustimmung des Betreibers oder der Geschäftsleitung andere als die vereinbarten oder ausgewiesenen Liegeplätze zu nehmen;

g. im Hafen mit gehissten Segeln oder mit einer für andere unsicheren oder behindernden Geschwindigkeit zu segeln (M.V.T.); das Schiff nicht ordnungsgemäß festgemacht oder in einem unsicheren Zustand gelassen wurde;

h. offene Feuer (einschließlich Grills) auf dem Gelände ohne Genehmigung des Betreibers oder der Geschäftsleitung zu benutzen; "Eigentum unbeaufsichtigt außerhalb des Schiffes auf dem Gelände zu lassen;

k. Gelegenheitsarbeiten auf dem Firmengelände zu erledigen, ansonsten in Absprache.

I. auf dem auf dem Firmengelände befindlichen Wohnwagen/Fahrzeugschiff zu übernachten oder dieses Schiff/Wohnwagen/Fahrzeug als Wohn- und/oder Aufenthaltsort zu wählen, vorbehaltlich der Erlaubnis des Betreibers oder der Geschäftsleitung.

Ein Verstoß gegen eines der in den Buchstaben a bis I dieses Artikels genannten Verbote berechtigt den Betreiber/die Geschäftsleitung, dem Täter den Zugang zu den Geschäftsräumen, den zugehörigen Standorten und den darin befindlichen Gebäuden zu verweigern.

ARTIKEL 4. Für die Entsorgung der in Artikel 3b genannten Stoffe muss der Betreiber oder die Geschäftsleitung konsultiert werden. Im Falle einer Verschmutzung gemäß Artikel 3b ist der Betreiber und/oder die Geschäftsleitung berechtigt, die Schadstoffe auf Kosten des Verursachers zu entfernen (oder entfernen zu lassen).

ARTIKEL 5. Der Betreiber/die Geschäftsleitung haftet nicht für Schäden jeglicher Art oder Ursache, die an Personen oder Eigentum verursacht werden, oder für den Verlust oder Diebstahl von Waren, es sei denn, dies ist die Folge eines Mangels, der ihm und/oder seiner Person zuzurechnen ist.

ARTIKEL 6. Wenn der Mieter eines Liegeplatzes seinen Wohnwagen/Boot/sein Fahrzeug und Zubehör an Dritte weitergeben möchte, muss er den Betreiber oder die Geschäftsleitung im Voraus persönlich schriftlich oder auf eine andere vom Betreiber/Geschäftsleitung akzeptierte Weise informieren.

ARTIKEL 7. Während der (abgedeckten) Winterlagerzeit ist es ohne ausdrückliche Genehmigung des Betreibers/Managements nicht gestattet,

a. leicht entzündliche Stoffe wie Gas, Benzin, Erdöl und Kerosin an Bord zu haben oder zu verwenden;

b. die Heizung (des Schiffswohnwagens) zu benutzen;

c. Lassen Sie die Batterien angeschlossen;

d. Arbeiten am oder im gelagerten Schiff/Fahrzeug/Wohnwagen durchzuführen;

e. Stützen entfernen oder verschieben.

ARTIKEL 8. Dem Pächter ist es untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Betreibers das auf dem Gelände vertäute Schiff oder den Liegeplatz zum Gegenstand einer gewerblichen Tätigkeit zu machen. Letzteres umfasst auch die Anbringung von Schildern, Durchsagen, Hinweisen usw. auf dem Firmengelände und/oder auf dem Schiff/Fahrzeug/Wohnwagen.

N.B. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung und Vermietung von Liegeplätzen für Boote/Fahrzeuge/ Wohnwagen gelten für alle Verträge über die Vermietung und Vermietung von Liegeplätzen und Abstellplätzen/Fahrzeugen/Wohnwagen. Um Informationen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erhalten, wenden Sie sich bitte an den Betreiber oder die Geschäftsleitung, von der Sie eine Kopie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten können.

**Segeln Sie sicher**